

**Anlage I**  
**Antrag auf Freigabe der Feuerwehrschißung des Landkreises**  
**Eichstätt**  
**Zylinderbestellung für Brandmeldeanlage**

Hiermit beantragen wir die Freigabe für die Feuerwehr-Schließung des Landkreises Eichstätt für das Objekt

\_\_\_\_\_  
**Name**

\_\_\_\_\_  
**Straße, Hausnummer**

\_\_\_\_\_  
**PLZ, Ort**

\_\_\_\_\_  
**Bauantragsnummer**

Halbzylinder für Feuerwehrschißeldepot (Keso 1) Anzahl: \_\_\_\_\_

Halbzylinder für Freischaltelement (Keso 2) Anzahl: \_\_\_\_\_

Halbzylinder für Feuerwehrbedienfeld (Keso 2) Anzahl: \_\_\_\_\_

Sonstige (Keso 3) Anzahl: \_\_\_\_\_

Rechnung an Firma: \_\_\_\_\_  
**Name**

\_\_\_\_\_  
**Straße, Hausnummer**

\_\_\_\_\_  
**PLZ, Ort**

Die Halbzylinder sind in ca. 14 Tagen im Landratsamt Eichstätt, Brand- und Katastrophenschutz, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt und werden zur Abnahme der BMA mitgebracht.

Unterschrift:

\_\_\_\_\_  
Sachgebiet für Brand- und  
Katastrophenschutz

\_\_\_\_\_  
Firma



**Anlage III**  
**Brandmeldeanlagen – telefonische Erreichbarkeit**

Objekt: \_\_\_\_\_ Anschrift: \_\_\_\_\_ Melder Nr.: \_\_\_\_\_

BMA - Hersteller \_\_\_\_\_ Typ: \_\_\_\_\_ FSD  ja  nein

Ausführung und Betrieb nach  
DIN 14675 und VDE 0833

ja  nein

Zuständig vom Betrieb: Name \_\_\_\_\_ Telefon dienstlich \_\_\_\_\_ privat \_\_\_\_\_  
Name \_\_\_\_\_ Telefon dienstlich \_\_\_\_\_ privat \_\_\_\_\_  
Name \_\_\_\_\_ Telefon dienstlich \_\_\_\_\_ privat \_\_\_\_\_

Wartungsfirma: Anschrift \_\_\_\_\_ Telefon Arbeitszeit \_\_\_\_\_ außerhalb \_\_\_\_\_

**Änderungen bitte an das Landratsamt Eichstätt, Amt für Brand- und Katastrophenschutz    Tel.: 08421/70-254**  
**Fax: 08421/70-347**

Stand: \_\_\_\_\_

Landratsamt Eichstätt  
Brand- u. KatS  
Residenzplatz 1  
85072 Eichstätt

Eichstätt,

## Anlage IV

### Einrichtung eines Feuerwehr-Schlüsseldepot

Hiermit wird bestätigt, dass für die Sicherstellung der ständigen Zugänglichkeit zu allen Brandmeldern bzw. mit selbsttätigen Löschanlagen geschützten Räumen im Objekt

---

Name

---

Straße, Hausnummer

---

PLZ, Ort

wie mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz, III/37/212, abgesprochen, auf Antrag der unten genannten Firma, ein Feuerwehr-Schlüsseldepot eingebaut ist. In diesem Schlüsseldepot sind folgende Schlüssel bzw. Transponder

---

---

---

hinterlegt.

Da die Einrichtung dieses Schlüsseldepots ausschließlich in unserem Interesse liegt, sind wir damit einverstanden, dass das Schlüsseldepot im Alarmfall von der Feuerwehr geöffnet wird. Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz haftet nicht für Diebstahl, Verlust oder sonstiges Abhandenkommen des Schließzylinders für das FSD, der FSD- Schlüssel sowie der im FSD deponierten Schlüssel. Für daraus entstehende unmittelbare oder mittelbare Schäden, soweit die Schlüsselträger nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln, besteht Haftungsausschluss.

Werden elektronische Schließungen verwendet, hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass die elektronische Schließung stets funktionsfähig ist.

Wir weisen darauf hin, dass Türen die im Alarmfall nicht gesperrt werden können, gewaltsam geöffnet werden. Für dadurch entstandene Schäden wird vom Amt für Brand- und Katastrophenschutz keine Haftung übernommen.

**Dem Einbruchversicherer ist die Errichtung des Feuerwehr- Schlüsseldepot anzuzeigen.**

Unterschrift des Betreibers der Brandmeldeanlage

---

Name

Firma

Datum

## Anlage V

### **Merkblatt zur Vorlage von Bescheinigungen bei der Bauaufsichtsbehörde für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen nach der Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung (SPrüfV)**

Auszug aus der Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung vom 03. August 2001

#### **§ 1 - Anwendungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen in Sonderbauten (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 BayBO) und in Mittelgaragen (§ 1 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 GaV), wenn diese Anlagen und Einrichtungen

1. in einer Verordnung gemäß Art. 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayBO oder im Einzelfall nach Art. 60 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO bauaufsichtlich gefordert oder
2. wenn an sie bauordnungsrechtliche Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden.

#### **§ 2 – Prüfungen**

(1) Durch verantwortliche Sachverständige für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung über die verantwortlichen Sachverständigen im Bauwesen (Sachverständigenverordnung Bau – SVBau) müssen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft und bescheinigt werden:

1. Lüftungsanlagen,
2. CO-Warnanlagen,
3. Rauchabzugsanlagen sowie maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen,
4. selbsttätige Feuerlöschanlagen, wie Sprinkleranlagen, Sprühwasser-Löschanlagen und Wassernebel-Löschanlagen,
5. nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen mit nassen Steigleitungen und Druckerhöhungsanlagen einschließlich des Anschlusses an die Wasserversorgungsanlage,
6. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen,
7. Sicherheitsstromversorgungen.

(2) Die Prüfungen nach Absatz 1 sind **vor der ersten Inbetriebnahme** der baulichen Anlagen, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung der baulichen Anlage oder der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen sowie jeweils **innerhalb einer Frist von drei Jahren (wiederkehrende Prüfungen)** durchführen zu lassen.

## Anlage VI

### **Prüfungen nach dem Baurecht in baulichen Anlagen**

Nach der Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung (SPrüfV) gilt diese für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen in Sonderbauten nach Artikel 2 Abs. 4 Satz 2 der BayBO und in Mittelgaragen (§ 1 Abs. 8 Satz 1 GaV), wenn diese Anlagen und Einrichtungen

1. in einer Verordnung gemäß Art. 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayBO oder im Einzelfall nach Art. 60 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO bauaufsichtlich gefordert oder
2. wenn an sie bauordnungsrechtliche Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden.

Sonderbauten sind z.B. geschlossene Großgaragen, Verkaufsstätten, Versammlungsstätten, Gaststätten oder Beherbergungsbetriebe nach der Gaststättenbauverordnung, Altenheime, Krankenhäuser, Hochhäuser, Kindergärten usw.

Die Prüfungen sind vor der **ersten Inbetriebnahme** der baulichen Anlagen **unverzüglich**, nach einer **wesentlichen Änderung** der baulichen Anlage oder der sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen sowie jeweils **innerhalb einer Frist von drei Jahren** (wiederkehrende Prüfungen) durchführen zu lassen.

<b>sicherheitstechnische Anlage oder Einrichtung</b>	<b>Prüffrist</b>	<b>von wem?</b>	<b>Bemerkung</b>
Lüftungsanlagen	3 Jahre	SV	
CO-Warnanlagen	3 Jahre	SV	
Rauchabzugsanlagen sowie maschinelle Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen	3 Jahre	SV	
Selbsttätige Feuerlöschanlagen, wie z.B. Sprinkleranlagen, Sprühwasser-Löschanlagen, Wasserdampf-Löschanlagen	3 Jahre	SV	
Nichtselbsttätige Löschanlagen mit nassen Steigleitungen und Druckerhöhungsanlagen einschließlich des Anschlusses an die Wasserversorgung	3 Jahre	SV*/ SK**	
Brandmelde- und Alarmierungsanlagen	3 Jahre	SV/ SK	
Sicherheitsstromversorgungen	3 Jahre	SV/ SK	

\* Die erste Prüfung sowie die Prüfung nach einer wesentlichen Änderung muss von einem verantwortlichen Sachverständigen für die Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 der Verordnung über die verantwortlichen Sachverständigen im Bauwesen (SVBau) durchgeführt und bescheinigt werden.

\*\* Die wiederkehrenden Prüfungen können auch von Sachkundigen, die die in § 2 Abs. 3 SPrüfV beschriebenen Anforderungen erfüllen, durchgeführt und bescheinigt werden.

**Weitere notwendige Prüfungen in baulichen Anlagen\*:**

Feuerschutzabschlüsse; Brandschutztüren und -tore	3 Jahre	SK	
autom. Schiebetüren in Rettungswegen	3 Jahre	SK	
Türen mit elektrischen Verriegelungen in Rettungswegen	3 Jahre	SK	
Schutzvorhänge	3 Jahre	SK	
Brandschutzklappen	3 Jahre	SK	
Feuerlöscher	3 Jahre	SK	
Feststellanlagen an BS-Türe/ BS-Toren	jährlich	SK	Hersteller
Blitzschutzanlagen	3 Jahre	SK	
Hydranten zur Wasserversorgung auf Privatgelände	jährlich	SK	DVGW

\* Dabei sind die Verwendbarkeitsnachweise der Hersteller zu berücksichtigen; weitergehende Anforderungen in diesen Verwendbarkeitsnachweisen bleiben unberührt.

D.h., dass die Herstellerangaben für die o.g. Anlagen und Einrichtungen ebenfalls zutreffend sind und eingehalten werden müssen.

Bei zugelassenen Feststellanlagen von Brandschutztüren schreiben die Hersteller z.B. eine jährlich Funktionsprüfung durch einen Sachkundigen vor. Ebenso müssen nach EN 3 bzw. DIN 14 406 tragbare Feuerlöscher alle zwei Jahre von einem Sachkundigen auf ihre Gebrauchsfähigkeit hinüberprüft werden.

**Hinweis:**

Für den Vollzug der Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung ist die zuständige Bauaufsichtsbehörde zuständig.

**Anlage VII**  
**Muster einer Schleifenübersicht für den Landkreis Eichstätt**

<b>PRIVATE FEUERMELDEANLAGE</b>						
<b>Betreiber der Anlage:</b>				<b>FEUERWEHR</b>		
Fa. Mustermann, Huberstraße 5, 85555 Balsen				<b>112</b>		
<b>Wartungsfirma:</b> Fa. Becher, Mannstraße 5, 89999 Bergen - Telefon: 089/ 67 67 67, Notdienst: 0171/778 778 77						
<b>Schleifenübersicht</b>						
Schleife	Geschoss	Raum	Lösch - anlage	DK-Melder	autom. Melder	Bemerkung
1	2.UG	Tiefgarage	1			Sprinkler
2	1.UG	Lager	1			CO-Löschanl.
3		Reserve				
4	1.UG	Flur		2		
5	1.UG-2.UG	Treppe		2		
6	EG-3.OG	Treppe		4		
7	EG	Flur		2		
8	1.OG	Flur		3		
9	EG	Lager		2		
10	1.UG	Lager		1		
11	1.UG	Notausgang		1		
12		Reserve				
13		Reserve				
14		Reserve				
15	2.UG	Lageraum			4	
16	1.UG	Hausmeisterraum			2	
17	EG	Eingangshalle			6	
18	1.OG	Empfang			2	
19						
20						
21						
22						
<b>Gesamt</b>			<b>2</b>	<b>17</b>	<b>14</b>	

- (5) Der Bauherr oder der Betreiber hat die Prüfungen nach den Absätzen 1 – 4 zu veranlassen, dafür die nötigen Vorrichtungen und fachlich geeigneten Arbeitskräfte bereitzustellen und die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten.
- (6) Bei der Prüfung festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (7) Der Bauherr oder der Betreiber hat die Bescheinigungen nach Absatz 1 und die Bestätigungen nach den Absätzen 3 und 4 mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

#### **§ 4 – Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinn des Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 2 und 3 die vorgeschriebenen Prüfungen nicht oder nicht rechtzeitig durchführen,
2. entgegen § 2 Abs. 6 bei der Prüfung festgestellte Mängel nicht unverzüglich beseitigt oder beseitigen lässt.

**Hinweis: Nach Art. 89 Abs. 1 BayBO ist eine Geldbuße bis 500.000 Euro möglich.**

#### **§ 5 – Aufhebung von Vorschriften**

Es werden aufgehoben:

1. §§ 30 und 33 der Verkaufsstättenverordnung,
2. §§ 124 Abs. 1 bis 3, 129 Abs. 1 Nr. 10 der Versammlungsstättenverordnung,
3. § 27 Abs. 1 bis 3 der Gaststättenbauverordnung und
4. §§ 20 und 22 Nr. 6 der Garagenverordnung.

#### **§ 6 – In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

#### **Erklärung:**

Verordnungen nach Art. 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayBO sind z.B. die Versammlungsstättenverordnung (VStättV), Garagenverordnung (GaV), Gaststättenbauverordnung (GastBauV), Verkaufsstättenverordnung (VKV), Campingplatzverordnung (CPIV) usw.

## **Anlage VIII**

### **Montage und Montagehöhen**

#### **BMZ**

Bedienteile und optische Anzeigen der Brandmeldezentrale sind nicht tiefer als 500 mm und nicht höher als 1.800 mm - bei Wandschränken zwischen 800 mm und 1.800 mm - über der Standfläche des Betätigenden anzuordnen.

#### **FBF**

Das Feuerwehr – Bedienfeld muss in Absprache mit dem Kreisbrandrat

- im Raum der Brandmeldezentrale oder zusammen mit einem Feuerwehranzeigetableau
- in einer Höhe von 1.600 mm (+/- 200 mm)

angebracht und einsehbar sein (gemessen zwischen Fußboden und Mitte Bedienfeld), wobei die Bedienteile der Brandmeldezentrale und des Feuerwehrbedienfeldes ohne Standortänderung des Bedienenden einsehbar, gut bedienbar und frei zugänglich sein müssen.

#### **FAT**

Das Feuerwehr – Anzeigetableau ist in unmittelbarer Nähe des FBF in einer Höhe von 1.700 mm (+ 100 mm – 200 mm) montiert sein (gemessen von der Standfläche des Betätigenden bis Mitte FAT).

#### **FSD**

Der Feuerwehr – Schlüsseldepot muss an der Außenfassade unter Putz oder entsprechend mechanisch gesichert oder in einer dafür vorgesehenen Säule in einer Höhe von mindestens 800 mm (Unterkante) und höchstens 1.400 mm (Oberkante), gemessen über der Standfläche, unmittelbar neben dem Zugang für die Feuerwehr angebracht werden.

#### **FSE**

Das Freischaltelement ist in unmittelbarer Nähe des FSD zu montieren.

### **Blitzleuchte**

Die Blitzleuchte ist in einer Höhe von ca. 2,50 m unmittelbar über dem FSK anzubringen.

### **DK-Melder**

Druckknopfmelder sind grundsätzlich in einer Höhe von 1.400 mm über dem Fertigfußboden (bis Mitte Druckknopfmelder gemessen) anzuordnen.

In Ausnahmefällen kann von diesem Maß +/- 200 mm abgewichen werden.

Dieses Einbaumaß gilt auch für Druckknopfmelder in Wandhydrantenschränken oder in Einbauschränken für Feuerlöscher.